

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 26.11.2025, 19:00 Uhr
im Treff12 an der Weidenstrasse 26 in Dornach

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zur nächsten Gemeindeversammlung ein.

Das wichtigste Traktandum «Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030» folgt auf die Teilrevision Abfallreglement, die Totalrevision Schulordnung, den Investitionskredit für die Dorneckstrasse (Erneuerung Abschnitt Benedikt Hugi-Weg bis Juraweg) sowie den Stellenplan. Im Anschluss erfolgt die Übergabe des Dornacher Anerkennungspreises.

Die Unterlagen zu den Traktanden können während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Gemeinde www.dornach.ch abrufbar.

Das Protokoll der letzten Versammlung wird gemäss Gemeindeordnung während der Gemeindeversammlung aufliegen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

GEMEINDERAT DORNACH

Daniel Urech
Gemeindepräsident

Sarah-Maria Kaisser
Gemeindeschreiberin

TRAKTANDENLISTE

- 1 Teilrevision Abfallreglement
- 2 Totalrevision Schulordnung
- 3 Dorneckstrasse – Erneuerung Abschnitt Benedikt Hugi-Weg bis Juraweg
- 4 Stellenplan ab 01.01.2026
- 5 Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030
- 6 Dornacher Anerkennungspreis 2025
- 7 Verschiedenes

TEILREVISION ABFALLREGLEMENT

EINLEITUNG

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 hat der Souverän die Totalrevision des Reglements über die Wiederverwertung und die Entsorgung der Abfälle (neu: Abfallreglement) per 1. Januar 2025 genehmigt. In der Folge haben die Finanzverwaltung und die Bauverwaltung gestützt auf das neue Reglement die Abfallverordnung samt Gebührentarif für das Jahr 2025 erarbeitet. Der Gemeinderat hat diese mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 verabschiedet.

Mit der Erhöhung der Grundgebühr (von ehemals CHF 40.00 für natürliche Personen und ehemals CHF 80.00 für juristische Personen exkl. Mehrwertsteuer auf je CHF 133.20 für natürliche und juristische Personen) und der Verabschiedung der neuen Preisliste für die Sammelstelle Ramstel beabsichtigte der Gemeinderat die Sanierung des Eigenkapitals in der Spezialfinanzierung Abfall. Ziel war ein jährlicher Ertragsüberschuss von knapp CHF 55'000.00, um die «Abfallkasse» innerhalb von vier Jahren zu sanieren.

BERICHTERSTATTUNG

Eine Analyse des SF-Abfallkontos 7301 durch die Bauverwaltung im Juni 2025 zeigte, dass – trotz den effektiven Mehreinnahmen im Ramstel sowie weniger Ausgaben in der Entsorgung und dem Transport – der budgetierte Ertragsüberschuss im Jahr 2025 und den Folgejahren nicht erreicht werden kann. Deshalb sind für die Sanierung der SF-Abfall weitere Massnahmen notwendig.

Der Gemeinderat hat die Bauverwaltung deshalb beauftragt, Optionen für den zukünftigen Betrieb einer Sammelstelle zu prüfen. Ziel ist es, die bestehenden Dienstleistungen weiterhin im bisherigen Umfang sicherzustellen und gleichzeitig mögliche Optimierungen für die Einwohnergemeinde Dornach zu evaluieren.

Gemäss der vorgenommenen Prüfung durch die Bauverwaltung besteht die Möglichkeit, einem externen Unternehmen den Betrieb einer Sammelstelle zu übertragen und den Betrieb der Sammelstelle Ramstel durch die Gemeinde einzustellen. Dadurch könnten, bei einem gleichbleibenden Angebot für die Einwohner:innen, Aufwendungen der Gemeinde reduziert und zusätzliche Erträge durch Mieteinnahmen generiert werden.

Die vorgesehene Anpassung (Teilrevision) des Abfallreglements schafft die Grundlage, damit der Betrieb von Sammelstellen künftig durch externe Partner:innen erfolgen könnte. Dadurch erhält die Gemeinde mehr Handlungsspielraum, um langfristig wirtschaftliche und organisatorische Vorteile prüfen und gegebenenfalls nutzen zu können.

Folgende Paragrafen des Abfallreglements sollen aus den nachfolgenden Gründen teilrevidiert werden:

§ 13 Gebühren

- 6 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ~~der den~~ Sammelstellen «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) ~~werden können~~ vom Gemeinderat in der Abfallverordnung Gebühren für die Entsorgung ~~auf dem Ramstel~~ festgelegt werden. Der Rahmen für diese Gebühren wird im Anhang II festgelegt.
- 7 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ~~der den~~ Sammelstellen «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) ~~wird kann~~ vom Gemeinderat in der Abfallverordnung eine Zutrittsgebühr für Nutzer:innen des Ramstels festgelegt werden, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Der Rahmen für diese Gebühr wird im Anhang II festgelegt.

§ 13 Abs. 6 des Abfallreglements regelt, dass die Gemeinde (der Gemeinderat) für die Kosten der Sammelstelle «Ramstel» zuständig ist und dafür Gebühren festlegt. Solange die Gemeinde Betreiberin ist, ist das logisch und nötig: Sie trägt die Kosten (Transport, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, etc.) und refinanziert sie über Gebühren. Wenn die Sammelstelle extern betrieben wird, trägt in der Regel der externe Betreiber die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung selbst. Die Gemeinde kann oder muss dann keine Gebühren für diese Leistungen mehr erheben, weil sie diese Leistung gar nicht mehr selbst erbringt. Der Betreiber erhebt die Entsorgungsentgelte in diesem Fall direkt bei den Nutzenden (Privathaushalte, Gewerbe).

§ 13 Abs. 7 des Abfallreglements hält fest, dass vom Gemeinderat zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammelstelle «Ramstel» eine Zutrittsgebühr festgelegt wird für Nutzende des Ramstels, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Wenn der Betrieb vollständig extern erfolgt, hat die Gemeinde keine direkte Kostenbelastung mehr für Bau, Betrieb, Unterhalt, Transport, Behandlung etc. Sie muss nicht mehr kontrollieren, ob Externe den Ramstel nutzen. Ausnahme bildet das Grüngut, welches weiterhin kostenlos abgegeben werden kann. Dies setzt weiterhin voraus, dass man in Dornach wohnhaft ist. Damit hier auch die notwendige Flexibilität besteht, soll die Bestimmung in eine Kann-Formulierung abgeändert werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen oder den Betrieb von Sammelstellen an Private delegieren/übertragen, wenn

- eine ~~objektive und unabhängigesachgerechte und korrekte~~ Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die ~~Privaten Gewähr Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautio-~~ ~~n-genügend Haftung bei Schadenfällen und Wiederherstellung~~ bieten und
- die Tätigkeit der ~~Beauftragten-Privaten in genügendem Massungehindert~~ einer öffentlichen ~~und rechtsstaatlichen~~ Kontrolle durch die Gemeinde offensteht.

Gemäss § 17 des Abfallreglements kann die Gemeinde Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen an Private delegieren.

Es ist vorgesehen, in § 17 die ausdrückliche Kompetenz zu verankern, dass die Sammelstelle Ramstel extern betrieben werden darf. Des Weiteren sollen in § 17 einige sprachliche Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden.

§ 21 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

[...]

[...]

Die Teilrevision der §§ 13 Abs. 6 und 7, 17 und 21 des Abfallreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Es ist ein neuer Absatz in § 21 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten regelt.

Umwelt- und Energiekommision (UEK)

Die UEK empfiehlt einstimmig, die Teilrevision des Abfallreglements anzunehmen. Aus Sicht der UEK ist es sinnvoll ein Outsourcing des Ramstels zu prüfen, um Effizienz und Qualität in der Abfallwirtschaft zu steigern. Entsprechend sollte das Reglement angepasst werden, um diesen Schritt zuzulassen.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 27.10.2025 einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, das Abfallreglement vom 1. Januar 2025 wie hiervor dargelegt teilzurevidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

ANTRAG

://: 1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschliesst, das Abfallreglement vom 1. Januar 2025 wie folgt teilzurevidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen:

§ 13 Gebühren

6 *Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Sammelstellen (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) können vom Gemeinderat in der Abfallverordnung Gebühren für die Entsorgung festgelegt werden. Der Rahmen für diese Gebühren wird im Anhang II festgelegt.*

7 *Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Sammelstellen (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) kann vom Gemeinderat in der Abfallverordnung eine Zutrittsgebühr für Nutzer:innen des Ramstels festgelegt werden, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Der Rahmen für diese Gebühr wird im Anhang II festgelegt.*

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen oder den Betrieb von Sammelstellen an Private übertragen, wenn

- eine sachgerechte und korrekte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,*
- die Privaten Gewähr für fachlich kompetente Leistung und genügende Haftung bei Schadensfällen bieten und*
- die Tätigkeit der Privaten in genügendem Mass einer öffentlichen Kontrolle durch die Gemeinde offensteht.*

§ 21 (neu)

Die Teilrevision der §§ 13 Abs. 6 und 7, 17 und 21 des Abfallreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

TOTALREVISION SCHULORDNUNG

EINLEITUNG

Die aktuelle Schulordnung ist seit dem Jahr 2018 in Kraft. Seitdem wurden in Dornach das Ressortsystem eingeführt, fand ein Wechsel vom einstufigen zum zweistufigen Schulleitungsmodell statt und wurde die Aufsicht über die Schulen neu organisiert, wozu auch die Anpassung des Pflichtenheftes der Bildungskommission gehörte. Zudem wurde aus der Jugendmusikschule die Musikschule Dornach und wurde sowohl für diese eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wie auch für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege. Auf kantonaler Ebene gab es seit 2018 drei Revisionen des Volksschulgesetzes. Das letzte Mal im Jahr 2022 mit Inkrafttreten per 01.08.2023.

Sowohl die Änderungen auf kommunaler Ebene, als auch der kantonalen Gesetzgebung sind in der aktuellen Schulordnung nicht abgebildet und stehen teilweise im Widerspruch zu dieser. Eine Totalrevision der Schulordnung drängt sich deshalb auf. Erarbeitet wurde eine schlanke Version, welche sich auf die wesentlichen Gesetzesgrundlagen und Rahmenbedingungen beschränkt. Dadurch erhält der Gemeinderat den notwendigen Spielraum, um künftig selbstständig auf kantonale Gesetzesanpassungen oder Veränderungen auf kommunaler Ebene reagieren zu können.

BERICHTERSTATTUNG

Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der aktuell geltenden Schulordnung und der neuen Bestimmungen (Synopse) kann der Beilage entnommen werden.

Den nachfolgenden Ausführungen sind die Begründungen für die massgebendsten Änderungen der Schulordnung zu entnehmen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die öffentliche Volksschule.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Tagesstruktur in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt den schulärztlichen Dienst in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Schulzahnpflege in einem Reglement.

Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Musikschule Dornach in einem Reglement.

Begründung:

Durch diese Bestimmungen wird klargestellt, dass die Schulordnung für die öffentliche Volksschule gilt, und dass es für andere Leistungen im Bildungsbereich separate Reglemente gibt.

§ 3 Schulangebot

Der Gemeinderat legt das Schulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

Begründung:

Es soll Flexibilität in der Ausgestaltung gegeben sein, wie bspw. betreffend die kantonale Umstellung auf Zyklen oder die Einführung der Sekundarschule P am Standort Dornach.

§ 5 Schulorganisation – Abs. 2

Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Schulorganisation sowie das entsprechende Organigramm fest.

Begründung:

Es soll Flexibilität in der Ausgestaltung gegeben sein, wie bspw. beim Wechsel vom einstufigen zum zweistufigen Schulleitungsmodell. Typischerweise ist die operative Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur nicht Sache der Gemeindeversammlung.

§ 6 Kommunale Behörden – Abs. 3 bis 6

Der Gemeinderat wählt die Bildungskommission. Gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung umfasst deren Aufgabenbereich die Bildung, insbesondere die Volksschule und die Musikschule.

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei Bedarf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Arbeitsbereichen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Schulen, Musikschule, Privatschulen, Tagesbetreuung und KiTa.

Darüber hinaus berät die Bildungskommission den Gemeinderat bei Bedarf betreffend Schulordnung, Reglement über die Schulzahnpflege, Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Dornach, Reglement sowie Verordnung über die Musikschule, Verordnung zum Instrumentenfonds, Reglement Kindertagesstrukturen, Verordnung Elternrat und frühe Sprachförderung (u.a. Richtlinien über die frühe Sprachförderung). Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

Begründung:

Diese Bestimmungen entsprechen § 25 Abs. 1 Bst. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 6 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates und dem Pflichtenheft der Bildungskommission. Mit der Verankerung dieser Aufgaben in der von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Schulordnung wird die Stellung und Bedeutung der Bildungskommission gefestigt.

§ 8 Brückenangebote

Der Gemeinderat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde sich an den Kosten der Brückenangebote beteiligt, welche für Schulabgänger:innen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung gefunden haben, bereitstehen.

Begründung:

Bis jetzt wurde dieser Bereich im Anhang der Schulordnung geregelt. Die neu vorgesehene Festlegung durch den Gemeinderat gibt mehr Flexibilität und unterstreicht die Wichtigkeit des entsprechenden Angebots.

§ 9 Privatschulen

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets Beiträge für Privatschulen beantragen, welche von schulpflichtigen Dornacher Kindern besucht werden.

Begründung:

Bis jetzt fehlte eine gesetzliche Grundlage. Beiträge sollen dann gesprochen werden, wenn mit dem Betrieb der entsprechenden Privatschule eine substanzielle Entlastung der Dornacher Volksschule einhergeht.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die neue Schulordnung keine Anhänge mehr enthält. Diese entfallen, da das Organigramm gemäss § 5 Abs. 2 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen ist. Weiter werden die Zuständigkeiten mittels Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen festgelegt und ist die Regelung zu den Brückenangeboten gemäss § 8 Abs. 1 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen.

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente sind nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind (vgl. § 209 GG). Die Schulordnung ist vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen (§ 74 Abs. 2 lit. e Volksschulgesetz). Vom Amt für Gemeinden wird empfohlen, die Reglemente vor der definitiven Beschlussfassung, dem zuständigen Fachdepartement bzw. Fachamt zur Vorprüfung einzureichen. Infolgedessen wurde die vorge sehene neue Schulordnung dem Departement für Bildung und Kultur zwecks Vorprüfung zugestellt; die Rückmeldungen des Departements sind noch ausstehend. An der Gemeindeversammlung wird über diese berichtet, sofern sie bis dahin vorliegt.

Die Bildungskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21.10.2025 mit der Schulordnung beschäftigt. Die totalrevidierte Schulordnung überzeugt sie durch ihre Klarheit und Kongruenz. Die Bildungskommission ist der Meinung, dass damit die Grundlagen geschaffen werden für ein gutes Funktionieren der Schule. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Schulordnung so zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat die neue Schulordnung am 27.10.2025 zuhanden der Gemeindeversammlung einstimmig verabschiedet.

ANTRAG

- ://: 1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschliesst, die Schulordnung entsprechend der Beilage total zu revidieren und, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

Beilage zur Beschlussfassung:

- Neue Schulordnung

Beilage zur ergänzenden Information (online verfügbar respektive auf der Gemeindeverwaltung einsehbar):

- Gegenüberstellung aktuelle vs neue Schulordnung

Versammlung vom 26.11.2025

DORNECKSTRASSE – ERNEUERUNG ABSCHNITT BENEDIKT HUGI-WEG BIS JURAWEG

EINLEITUNG

Die Dorneckstrasse soll im Abschnitt Juraweg bis Benedikt Hugi-Weg komplett erneuert werden. Zusätzlich soll auch das Trennsystem erstellt werden (GEP-Massnahmen Nr. 39 und 40). Die Dorneckstrasse wurde in den Bereichen vor und nach dem erwähnten Abschnitt im Jahr 2018 schon saniert, dabei wurden die Wasserleitung ersetzt und das Trennsystem erstellt.

Mit dem vorliegenden Projekt werden nun das fehlende Stück des Trennsystems (GEP-Massnahmen Nr. 39 und 40) erstellt und die Wasserleitung erneuert.

An dieses neue Trennsystem in der Dorneckstrasse werden anschliessend das Trennsystem aus dem Benedikt Hugi-Weg (Bau im 2025/26), Bernerstrasse (Bau vorgesehen im 2027/28) und Zürcherstrasse (Bau vorgesehen im 2027/28) angeschlossen.

Im Zuge dieser Massnahmen werden auch das Trottoir, die Kanalisation, der Strassenkörper und die öffentliche Beleuchtung erneuert/saniert.

Die Strassenzustandserhebung aus dem Jahr 2007 weist einen Zustand (Indexwert) von 3.3 auf, was einem kritischen Zustand entspricht.

Die Mischwasserkanalisation weist gemäss TV-Aufnahmen vom Dezember 2014 leichte bis mittlere Mängel auf und ist undicht.

Die Wasserleitung, Guss DN 200 aus dem Jahre 1966, weist mehrere Leitungsbrüche auf und ist gemäss Zustandserhebung aus dem Jahr 2020 in einem schlechten Zustand, so dass Sofortmassnahmen notwendig sind.

BERICHTERSTATTUNG

Anfang Mai 2025 wurde der Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG aus Reinach der Auftrag für die Erstellung des heute vorliegenden Vorprojekts erteilt. Folgende Arbeiten sollen ausgeführt werden:

Kanalisation

Die bestehende Mischwasserkanalisation wird anhand von Roboter- sowie Inlinersanierung instandgesetzt. Zudem werden die GEP-Massnahmen-Nr. L39 und L40 und der Ausbau des Trennsystems mit einer neuen Sauberwasserleitung DN 500mm, umgesetzt. Die Schachtabdeckungen werden erneuert.

Strasse und Trottoir

Die Dorneckstrasse wird im Abschnitt Juraweg - Benedikt Hugi-Weg saniert. Die Gasleitung der IWB wurde im Jahr 2021 erneuert, deshalb ist in diesen Fahrbahnbereichen lediglich ein Deckbelagsersatz vorgesehen. Die Fundationsschicht wird nur so weit als nötig ersetzt.

Das Trottoir ist zum Teil neuwertig, z. T. muss nur die Deckschicht erneuert werden, und aufgrund von Wurzelhebungen und massiven Rissen bleiben noch ca. 15 m übrig, bei denen der komplette Belagsaufbau inkl. Fundationsschicht erneuert werden muss. Die Randabschlüsse werden, wo nötig, ersetzt und, wo möglich, werden die bestehenden Randabschlüsse belassen. Sickerflächen sind auf der nördlichen Seite der Strasse (Tiefpunkt) vorgesehen und werden mit Rasengittersteinen ausgebildet (Klimaadaptionsmassnahmen). An zwei Stellen erscheint es möglich und sinnvoll zusätzliche Baumrabatten zu erstellen. Die Einlaufschächte der bestehenden Strassenentwässerung werden ersetzt und an die neue Sauberwasserleitung (Trennsystem) angeschlossen.

Öffentliche Beleuchtung

Zwei der fünf bestehenden Kandelaber werden gegen neue Stahlkandelaber und neue LED-Leuchtentyp Metro der Burri AG mit intelligenten Lichtsteuerungen ersetzt. Die drei anderen Kandelaber werden mit der für die gesamte Gemeinde vorgesehenen intelligenten Lichtsteuerung nachgerüstet.

GGA-Kommunikation

Die bestehenden TV-Schächte inkl. Zementrohr werden abgebrochen und durch neue Schächte Ø60 cm ersetzt sowie die Rohranlage ergänzt.

Wasserversorgung

Aufgrund des Alters und des Zustands soll die bestehende Wasserleitung ersetzt werden. Bei der letzten Zustandserhebung im Jahr 2020 wurde eine Sofortmaßnahme für den Leitungsersatz empfohlen. Die neue Wasserleitung aus FZM-Gussrohren wird ab dem Benedikt Hugi-Weg bis zur Einmündung Juraweg mit DN 200 mm erstellt. Sämtliche Hausanschlüsse im Projektperimeter werden an die neue Wasserleitung angeschlossen. Im Rahmen der weiteren Projektierung ist mit den Grundeigentümern zu klären, ob Bedarf für die Sanierung von Hausanschlüssen zu ihren Lasten besteht. GWP-Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Fremdwörke IWB, Swisscom, Primeo

Die Swisscom wird 2 Plattenschächte zu Kleineinstiegsschächten auf eigene Kosten umbauen.

Die Primeo AG sowie die IWB haben keinen Bedarf an einem koordinierten Werkleitungsbau angemeldet.

Finanzkommission (FiKo)

Das Projekt wurde am 22. Oktober 2025 der Finanzkommission vorgelegt, welche sich einstimmig für das Geschäft ausgesprochen hat.

Umwelt- und Energiekommission (UEK)

Die UEK hat die Vorlage am 27. Oktober 2025 beraten. Sie empfiehlt die Sickerstreifen gemäss der Planbeilage auszuführen und zusätzlich die zwei Bäume ausserhalb der Kreuzungsbereiche im Strassenraum zu pflanzen.

Bau-, Verkehr- und Planungskommission (BVPK)

Die BVPK hat die Vorlage am 29. Oktober 2025 beraten. Einstimmig verabschiedet die BVPK das Vorprojekt Dorneckstrasse und empfiehlt die Vorlage anzunehmen.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2025 einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung für die Strassensanierung der Dorneckstrasse (Abschnitt Benedikt Hugi-Weg bis Juraweg) einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 1'270'000.00 zulasten der Investitionsrechnung zu beantragen.

Termine / weiteres Vorgehen

26.11.2025	Gemeindeversammlungsbeschluss
Dez. 2025	Ausschreibung und Vergabe der Ingenieurarbeiten (Bauprojekt und Realisierung)
Dez. 2025/Jan. 2026	Lieferung Bauprojekt / GR-Beschluss
Jan./Feb. 2026	Submission / Vergabe Baumeister und Rohrbauer
März/April 2026	Werkverträge / Baubeginn (Baubeginn nach Fertigstellung Benedikt Hugi-Weg)

Kostengenauigkeit +/- 20 %

Strasse + öffentliche Beleuchtung, Kontonummer: 6150.5010.xx			
Strassenbau inkl. Trottoir, Versickerungsflächen und Baumrabatten:	CHF	310'000.00	
Öffentliche Beleuchtung, LED mit intelligenter Steuerung:	CHF	30'000.00	
Diverses/Unvorhergesehenes ca. 10%:	CHF	35'000.00	
Honorare/Baunebenkosten ca. 15%:	CHF	60'000.00	
MwSt. 8.1%:	CHF	35'235.00	
Total Strassenbau inkl. öffentliche Beleuchtung:	CHF	470'235.00	
Wasserversorgung, Kontonummer: 7101.5031.xx			
Rohrleitungsbau:	CHF	300'000.00	
Diverses/Unvorhergesehenes ca. 10%:	CHF	30'000.00	
Honorare/Baunebenkosten ca. 15%:	CHF	50'000.00	
MwSt. 8.1%:	CHF	30'780.00	
Total Wasserversorgung:	CHF	410'780.00	
Abwasser, Kontonummer: 7201.5032.xx			
Kanalisation	CHF	240'000.00	
Kanalhausanschlüsse (Zustandserfassung + Trennsystem)	CHF	30'000.00	
Diverses/Unvorhergesehenes ca. 10%:	CHF	25'000.00	
Honorare/Baunebenkosten ca. 15%:	CHF	45'000.00	
MwSt. 8.1%:	CHF	27'540.00	
Total Abwasser:	CHF	367'540.00	
GGA, Kontonummer: 3321.5035.xx			
GGA	CHF	10'000.00	
Diverses/Unvorhergesehenes ca. 20%:	CHF	1'000.00	
Honorare/Baunebenkosten ca. 15%:	CHF	1'500.00	
MwSt. 8.1%:	CHF	1'012.50	
Total GGA:	CHF	13'512.50	
Kosten Vorprojekt:	CHF	7'932.50	
Totale Baukosten:	CHF	1'270'000.00	

Für die Erneuerung der Wasserleitung kann mit Subventionen der Solothurner Gebäudeversicherung in der Größenordnung von 18% der Baukosten gerechnet werden.

Für die Erneuerung der Dorneckstrasse sind keine Grundeigentümerbeiträge geschuldet.

ANTRAG

- ://: 1. Für die Strassensanierung der Dorneckstrasse (Abschnitt Benedikt Hugi-Weg bis Juraweg) inkl. Begrünung und Versickerung, Ersatz Trinkwasserleitung, Sanierung der bestehenden Kanalisation und Erstellung neues Trennsystem sowie diverse Arbeiten am Kommunikationsnetz wird ein Bruttokredit in der Höhe von CHF 1'270'000.00 zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beilagen zur ergänzenden Information (online verfügbar respektive auf der Gemeindeverwaltung einsehbar):

- Technischer Bericht
- Situationsplan 1:200

Versammlung vom 26.11.2025

STELLENPLAN AB 01.01.2026

EINLEITUNG

Der Stellenplan muss gemäss Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Stellenplan gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltung und der Gemeinderat als Anstellungsbehörde die Erledigung der Aufgaben der Gemeinde sicherstellen müssen. Ab dem 01.01.2026 gilt weitgehend die gleiche Pensendotierung, wie bisher:

Abteilung bzw. Bereich	Bewilligte Pensen in % per				Δ 2025 zu 2026	Beantragte Pensen in % ab 01.01.2026	Erläuterungen
	1.1.22	1.1.23	1.1.24	1.1.25			
Bauverwal- tung	500	600	600	600		600	
Hauswarte, Sportanla- genwart und Werkhof	1280	1280	1280	1280		1280	
Zentrale Dienste (Ad- ministration und Einwoh- nerdienste)	400	360	360	310		310	
Finanzver- waltung	300	230	270	250		250	
Verwal- tungsleitung und Stabs- stellen	360	580	550	560		560	
TOTAL	2840	3050	3060	3000		3000	

Sozialregion	1.1.22	1.1.23	1.1.24	1.1.25	Δ 2025 zu 2026	Beantragte Pensen in % ab 01.01.2026	Erläuterungen
Leitung	160	160	215	215		215	
Fachbereich Sozialhilfe	610	765	810	830		830	
Fachbereich Kindes- und Erwachsenenschutz	580	580	655	655	+50	705	Anstieg an Fällen (+20 in den letzten 12 Monaten) sowie Rücknahme von externen Abklärungen
Fachbereich Zentrale Dienste	350	350	450	450	-25%	425	Reduktion Öffnungszeiten → weniger Stellenprozente notwendig
TOTAL Sozialregion	1700	1855	2130	2150		2175	

Schulsozialarbeit	80	80	80	80		80	
-------------------	----	----	----	----	--	----	--

Schulen							
Schulleitung	180	180	180	190	+20	210	Schulleitung 100% + 3 Konrektorate mit insgesamt 110%
Schulsekretariat	70	70	70	100	-20	80	Verschiebung Stellenprozente Sekretariat in Konrektorate
TOTAL Schulen	250	250	250	290		290	

Musikschule							
MSD Leitung	75	75	75	75	-5	70	Verschiebung von Aufgaben der Leitung ins Sekretariat
MSD Sekretariat	40	40	40	40	+5	45	
TOTAL Musikschule	115	115	115	115		115	

Reinigungs-kräfte							
Reinigungs-kräfte über 30%	0	0	230	230		230	

Total	4985	5350	5865	5865	+25	5890	
--------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------	-------------	--

Lehrstellen	1.1.22	1.1.23	1.1.24	1.1.25	Δ 2025 zu 2026	Beantragte Lehrstellen	
KV	3	2	1	2		2	
Fachleute Betriebsunterhalt	2	2	2	3		3	
Unterhaltspraktiker:in	0	1	1	1	-1	0	

BERICHTERSTATTUNG

Der Stellenplan muss gemäss Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Wenn Pensen aufgehoben, geändert oder neu beschlossen werden sollen, werden die entsprechend notwendigen Anpassungen des Stellenplans der Gemeindeversammlung vorgelegt. Diesfalls ist der Stellenplan bzw. der Teil davon, der von der Aufhebung, Änderung oder dem Neubeschluss betroffen ist, als entsprechendes Traktandum zu traktandieren und vor dem Budget zu beschliessen.

Folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden beantragt:

Sozialregion – Fachbereich Erwachsenen- und Kinderschutz

Im Fachbereich Erwachsenen- und Kinderschutz war in den letzten 12 Monaten ein Anstieg an Fällen zu verzeichnen – sowohl im Erwachsenen- als auch im Kinderschutz (Total von +20 Fälle).

Zudem verursachen die steigende Anzahl von Abklärungen im Rahmen von Gefährdungsmeldungen, die aus Kapazitätsgründen extern vergeben werden mussten, sehr hohe Kosten (Jahresrechnung 2024: CHF 120'091.30; Stand 2025 per 30.09.2025: CHF 85'596.35, weshalb fürs ganze Jahr 2025 von rund CHF 114'128.47 ausgegangen wird.

Mit einer Erhöhung des Stellenpensums können Abklärungen künftig wieder vermehrt intern durchgeführt werden. Dadurch wird einerseits die Qualität der Fallführung sichergestellt, andererseits lassen sich die externen Kosten senken.

Für eine professionelle Führung der Erwachsenen- und Kinderschutzfälle sowie die Rückübernahme von Abklärungen ins Team ist eine Stellenprozenterhöhung um 50% erforderlich. Die beantragte Stellenprozenterhöhung ist somit eine Investition in eine effiziente, qualitativ gute und zugleich kosteneffiziente Aufgabenerfüllung im Erwachsenen- und Kinderschutz.

Sozialregion – Fachbereich Zentrale Dienste

Im Rahmen von Sparmassnahmen wurde im Budgetprozess eine Einsparung von 25 Stellenprozenten durch die Reduktion der Öffnungszeiten der Sozialregion diskutiert. Das Leitorgan hat sich für diese Reduktion ausgesprochen. Wie die neuen Öffnungszeiten ab Januar 2026 konkret ausgestaltet werden, wird der Gemeinderat nach Genehmigung des Stellenplans entscheiden.

Kontinuierliche Überprüfung

Im Zuge der Bemühungen, die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern, wurden generell auch die Stellenetats überprüft. Die daraus resultierende Einschätzung ist klar: Ein Abbau, selbst im niedrigen Prozentbereich wäre mit einem substanziellem Leistungsabbau und der Gefährdung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbunden. Nichtsdestotrotz geben Gemeinderat und Verwaltungsleitung das Commitment ab, dass bei jeder Vakanz von Stellen überprüft wird, ob damit – jeweils möglicherweise im Zusammenhang mit einer Reorganisation der Abteilung oder des Bereichs – eine Optimierung in Bezug auf die zu besetzenden Stellenprozente möglich ist. Entsprechende Einsparungen erfolgten in den vergangenen Jahren beispielsweise bei den Zentralen Diensten oder im vorliegenden Stellenplan bei der Sozialregion (Öffnungszeiten).

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2025 einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Stellenplans mit Gültigkeit ab 01.01.2026 zu beantragen.

ANTRAG

- ://: 1. Der Stellenplan mit Gültigkeit ab 01.01.2026 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Verwaltungsleitung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Versammlung vom 26.11.2025

BUDGET 2026 UND FINANZPLAN 2026-2030

EINLEITUNG

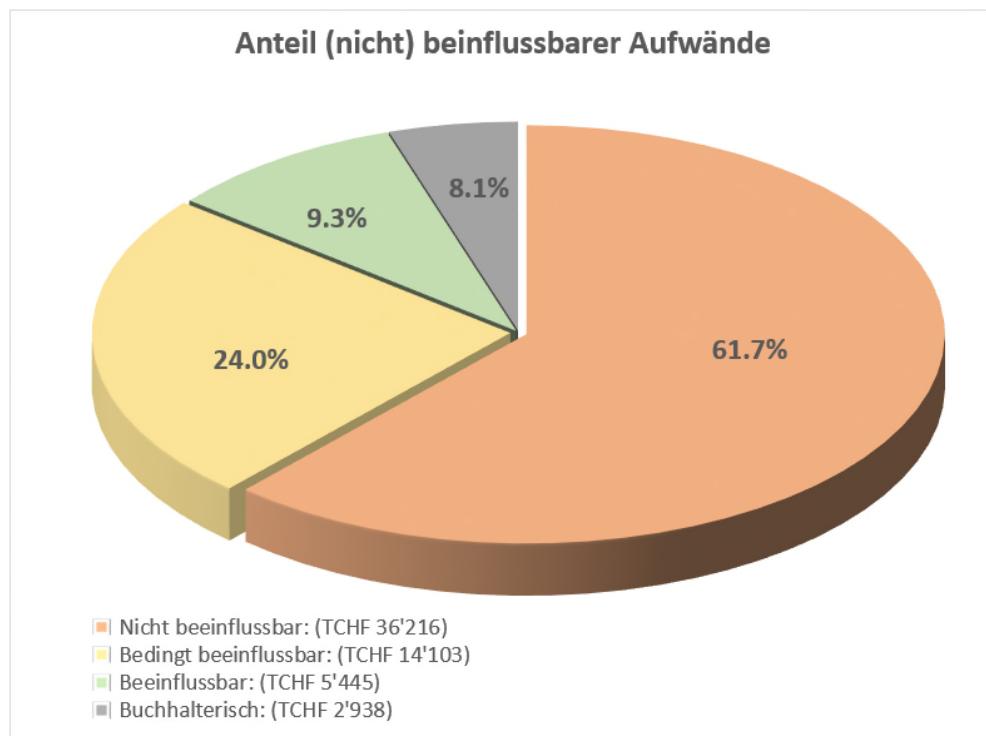
Der Finanzhaushalt einer Gemeinde enthält folgende Elemente: das Budget, den Finanzplan, die Jahresrechnung sowie die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle. Als Planungsinstrument wird zudem jährlich die Mehrjahresinvestitionsplanung über die nächsten zehn Jahre erstellt. Dadurch werden kommende Grossprojekte frühzeitig ersichtlich und die Finanzierung kann geplant werden.

Auf Basis des Budgets und der Mehrjahresinvestitionsplanung wird der Finanzplan für die steuer- und gebührenfinanzierten Bereiche erstellt. Da die einzelnen Elemente sehr eng miteinander zusammenhängen und teilweise fliessend ineinander übergehen, hat sich der Gemeinderat entschieden, die beiden Traktanden – Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030 – in einer Vorlage zu vereinen.

Das Budget 2026 schliesst mit einem **Aufwandsüberschuss von CHF 401'200.00** ab. Dabei ist festzuhalten, dass im Jahr 2026 die Auflösung der Neubewertungsreserve von CHF 1'353'800.00, welche in den vergangenen Jahren jeweils eine Verbesserung des Ergebnisses mit sich brachte, erstmals nicht mehr zum Tragen kommt. Bei den **Transferaufwänden** zeichnet sich zudem wiederum eine **hohe Kostenzunahme** von CHF 2.3 Mio. ab. Hingegen konnten beim Sach- und Betriebsaufwand gegenüber dem Budget 2025 **Reduktionen von 6.4%** (TCHF 414) vorgenommen werden. Auch der Personalaufwand bleibt mit + 3.5% relativ stabil.

Dass der Sach- und Betriebsaufwand stark reduziert werden konnte, hängt insbesondere mit den weiterhin intensiven Sparmassnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits zusammen, mit welchen sich der Gemeinderat und die Verwaltung auch in diesem Jahr intensiv auseinandergesetzt haben. Obwohl schon mit dem Budget 2025 grössere Einsparungen umgesetzt werden konnten (bspw. Reduktion des Sach- und übrigen Betriebsaufwands um -3.7%), waren insbesondere aufgrund der Auflösung der Neubewertungsreserve sowie der massiven Zunahme der Transferaufwände weitere Sparmassnahmen notwendig. Die Einsparungen während des Budgetprozesses erfolgten insbesondere im Bereich des baulichen Unterhalts und beim zurückhaltenden Ersatz von Geräten und Fahrzeugen. Dies hat zur Folge, dass das Risiko unvorhergesehener Ausgaben aufgrund von Defekten oder Reparaturbedarf während des Jahres zunimmt.

Der Handlungsspielraum einer Gemeinde, um den betrieblichen Aufwand beeinflussen zu können, ist begrenzt. So fallen jährlich Millionen an Aufwänden an, welche nicht beeinflussbar sind, da aufgrund gesetzlicher Vorgaben Ausgaben getätigt werden müssen. Folgende Grafik zeigt das Verhältnis der beeinflussbaren vs. nicht bzw. bedingt beeinflussbare Ausgaben.



Nicht beeinflussbar sind namentlich:

- CHF 29 Mio. an Transferaufwand, davon
 - CHF 8.3 Mio. Direktzahlungen Sozialhilfeleistungen (Sozialregion)
 - CHF 3.5 Mio. Abgabe Finanz- und Lastenausgleich
 - CHF 3.5 Mio. Direktzahlungen Asylleistungen (Sozialregion)
 - CHF 3.0 Mio. Lastenausgleich Sozialhilfe (Sozialregion)
 - CHF 2.8 Mio. Ergänzungsleistungen
 - CHF 1.7 Mio. Beiträge für Alters-, Kranken- und Pflegeheime/ stationäre Pflege
 - CHF 1.6 Mio. Lastenausgleich Sozialadministration (Sozialregion)
 - CHF 1.3 Mio. Beitrag Sek P + Brückenangebot
- CHF 4.6 Mio. Lehrpersonen Schule
- CHF 1.4 Mio. Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- TCHF 896 Arbeitgeberbeiträge Lehrpersonen
- TCHF 264 Sach- und Betriebsaufwand bzw. Wertberichtigungen auf Forderungen

Bedingt beeinflussbar sind namentlich:

- CHF 7.4 Mio. Verwaltungs- und Betriebspersonal (davon betreffen CHF 2.4 Mio. die Sozialregion)
- CHF 1.9 Mio. Transferaufwand, davon
 - TCHF 423 Zweckverband Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)
 - TCHF 410 Ambulante Krankenpflege (Restkosten Spitäler Birs)
 - TCHF 355 ARA Birs (Spezialfinanzierung)
 - TCHF 257 Jugendarbeit
 - TCHF 123 Zivilschutz
 - TCHF 106 KiTa-Subventionen
- CHF 1.7 Mio. Arbeitgeberbeiträge Verwaltungs- und Betriebspersonal (davon betreffen TCHF 457 die Sozialregion)
- CHF 1.1 Mio. Musikschullehrpersonen
- CHF 1.1 Mio. Sach- und Betriebsaufwand, davon
 - TCHF 715 Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser
 - TCHF 206 Miete und Pacht Liegenschaften

- TCHF 182 Sachversicherungsprämien
- TCHF 440 Behörden und Kommissionen
- TCHF 401 Lehrpersonen Schule

Beeinflussbar sind namentlich:

- CHF 4.7 Mio. Sach- und Betriebsaufwand
- TCHF 305 Transferaufwand
- TCHF 264 Übriger Personalaufwand
- TCHF 157 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen

Buchhalterische Aufwände sind namentlich:

- CHF 2.3 Mio. Interne Verrechnungen
- TCHF 603 Einlagen in Fonds des Fremdkapitals und Spezialfinanzierungen

BERICHTERSTATTUNG

Erläuterungen Budget 2026 im Vergleich zum Budget 2025:

Personalaufwand

Der Personalaufwand nimmt im Vergleich zum Budget 2025 um TCHF 572 zu, was einem Anstieg um 3.5% entspricht. Der Mehraufwand verteilt sich auf die Löhne der Lehrpersonen (TCHF 314 = +5.4%), die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (TCHF 276 = +3.9%) sowie die Arbeitgeberbeiträge (TCHF 85). Dafür konnten die vorgesehenen Aufwände beim übrigen Personalaufwand (TCHF -63) sowie bei den Behörden und Kommissionen (TCHF -41) reduziert werden.

Nebst der durchschnittlichen Lohnentwicklung sind folgende Faktoren ausschlaggebend für die Zunahme des Lohnaufwands:

Löhne der Lehrpersonen

- Primarschule:
 - Umsetzung Klassenmanagementlektionen (TCHF 58)
 - Zusätzliche Klasse ab August 2026 (TCHF 50)
 - Entlastungsstunden (TCHF 47)
- Musikschule: mehr Lektionen: (TCHF 74)

Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals

- Assistenzlöhne Kindergarten und Sekundarschule, die bisher unter den Löhnen der Lehrpersonen liefen (TCHF 106)
- Befristete Stellenprozente in der Bauverwaltung, um das Investitionsvolumen bewältigen zu können (TCHF 90, wovon ca. die Hälfte über das jeweilige Investitionsprojekt verrechnet und aktiviert wird)
- Aufstockung Sozialregion im Bereich EKS um 50 Stellenprozente (TCHF 50), mit gleichzeitiger Reduktion im Bereich Zentrale Dienste infolge geringerer Öffnungszeiten (TCHF - 14)
- Komplettierung der Schulleitung mit drei Konrektoraten (TCHF 18)

Schliesslich wird derzeit in Analogie zur Nullrunde im Jahr 2025 beim Staatspersonal bei sämtlichen Lohnpositionen auf eine Teuerungszulage verzichtet. Es ist möglich, dass kantonal eine Teuerungszulage beschlossen wird. Diesfalls würde der Gemeinderat gemäss seiner Praxis der Gleichbehandlung von Lehrpersonen und anderen Angestellten der Gemeinde einen entsprechenden Nachtragskredit beschliessen.

Sach- und Betriebsaufwand

Durch die Sparmassnahmen konnte das Budget des Sach- und Betriebsaufwands um rund TCHF 414 (6.4%) gegenüber dem Vorjahresbudget reduziert werden. In einzelnen Positionen wurden zwar Zunahmen verzeichnet, diese konnten durch Minderausgaben in anderen Bereichen jedoch mehr als kompensiert werden.

Die massgebendsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahresbudget sind folgende:

- Reduktion Unterhalt Hochbauten, Gebäude (TCHF -179): Insbesondere Wegfall der LED-Umrüstung, welche grösstenteils im 2025 stattfand (TCHF -142)
- Reduktion Unterhalt übriger Tiefbauten (TCHF -84)
- Reduktion Dienstleistungen und Honorare (TCHF -71)
- Reduktion Unterhalt Maschinen, Fahrzeuge (TCHF -53)
- Reduktion Unterhalt Strassen, Wege der Gemeindestrassen (TCHF -23)
- Informatik-/Nutzungsaufwand: einmalige Kosten für das Redesing der Webseite (TCHF 46)
- Erweiterung Birsplatz (TCHF 42)
- Zunahme Miete und Pachtaufwand (CHF 26) infolge Tauschvertrag Kirchgemeinde

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Durch die geplanten Investitionsausgaben (vgl. Abschnitt Investitionsrechnung) erhöht sich der Abschreibungsaufwand um TCHF 76. Grossprojekte, wie z.B. die Schuhäuserweiterung(en) oder die Hilzensteinquelle, verursachen im Jahr 2026 noch keine Abschreibungen, da es sich hierbei um Projekte für Neubauten handelt, welche erst nach der Inbetriebnahme abgeschrieben werden. Entsprechend gilt es festzuhalten, dass es bei dieser Position in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit den geplanten Investitionen zu einer starken Zunahme der Belastung kommen wird.

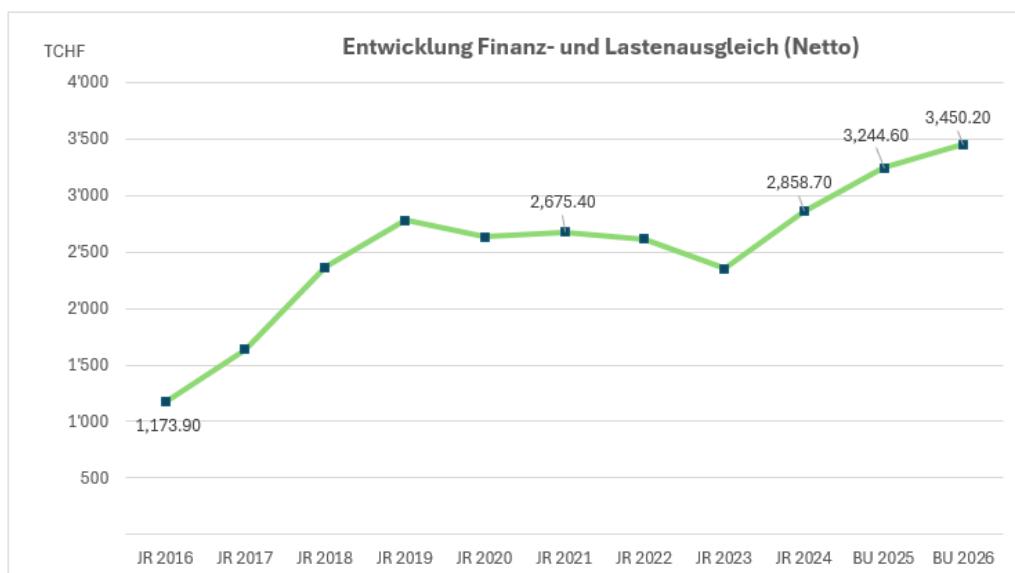
Finanzaufwand

Durch das aktuell tiefe Zinsniveau wird davon ausgegangen, dass die benötigten Fremdmittel günstiger refinanziert werden können. Trotz Annahme weiterer Fremdkapitalaufnahme reduziert sich das Budget des kurzfristigen und langfristigen Zinsaufwands um TCHF 85. Weiter wurde der Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen um TCHF 24 reduziert.

Kantonale Beiträge und Abgaben

Der Finanzausgleich richtet sich nach der Steuerkraft der Gemeinden und wird unabhängig vom Steuerfuss berechnet. Die Gemeinde Dornach ist weiterhin in einer guten Ausgangslage, da finanzkräftige Steuerzahrende in Dornach wohnhaft sind.

Die Abgabe in den kantonalen Finanz- und Lastenausgleich steigt per Budget 2026 um TCHF 206 auf rund CHF 3.45 Mio. an. Die Abgaben stiegen somit seit 2016 um knapp das Dreifache an.

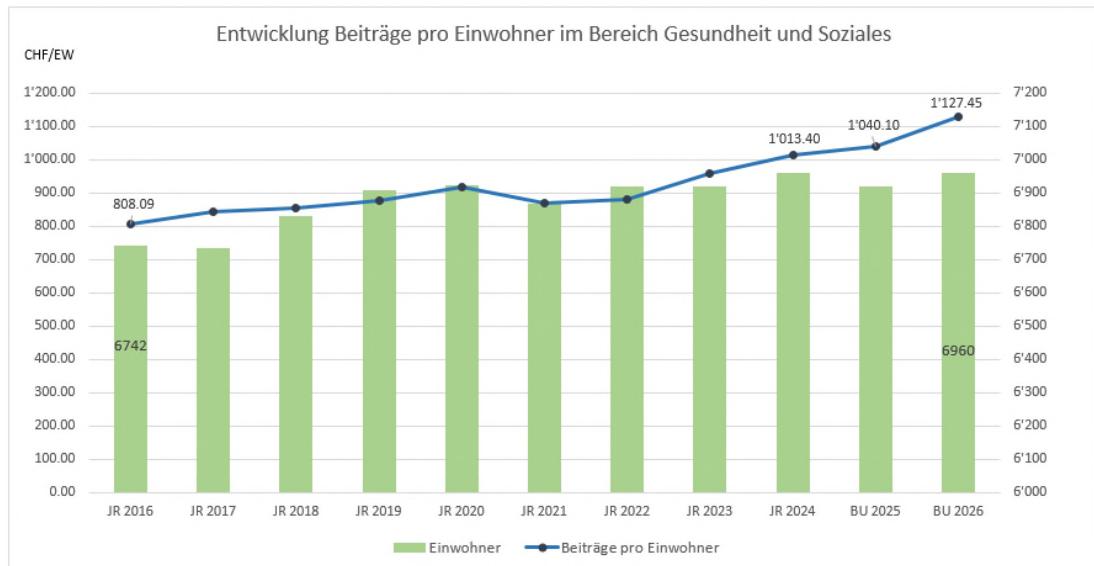


Dies spiegelt die relative Steuerkraft gegenüber den anderen Solothurner Gemeinden und die in diese Zeit fallenden Gesetzesrevisionen wieder. Der Anstieg ist insofern positiv zu werten, als dies eine Stärkung der Steuerkraft in den letzten Jahren bedeutet, von der ein relevanter Anteil in Dornach verbleibt.

Zudem nehmen auch die Kosten pro Einwohner:in im Bereich Gesundheit und Soziales aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung stetig zu. Die Budgetbeträge werden anhand der kantonalen Richtwerte budgetiert, wobei die Beträge über alle Bereiche um CHF 87.25 pro Einwohner:in anwachsen. Dies entspricht einer Zunahme um rund TCHF 608 (vgl. Zwischentotal in nachfolgender Aufstellung). Die Zunahme der ambulanten Pflegekosten wurde in Zusammenarbeit mit der Spitex-Anbieterin prognostiziert.

Gesundheit und Soziales	CHF/EW 6920	BU 2025	CHF/EW 6960	BU 2026	Zu-/Ab- nahme	Zu-/Ab- nahme
Stationäre Pflegeangebote	219.40	1'518'300.00	245.00	1'705'200.00	26.60	186'900.00
Tagesstätten im Alter inkl. VK	2.10	14'600.00	2.10	14'700.00	-	100.00
Kinderspitex	0.80	5'600.00	1.00	7'000.00	0.20	1'400.00
Ambulante Suchthilfe	19.00	131'500.00	19.00	132'300.00	-	800.00
Umsetzung Pflegeinitiative	0.75	5'200.00	1.05	7'400.00	0.30	2'200.00
Verwaltungskosten EL AHV	20.55	142'300.00	15.00	104'400.00	-5.55	-37'900.00
Ergänzungsleistung zur AHV	359.85	2'490'200.00	400.00	2'784'000.00	40.15	293'800.00
Alimentenbevorschussung	13.70	94'900.00	17.00	118'400.00	3.30	23'500.00
Beratungsinstitution	1.30	9'000.00	1.30	9'100.00	-	100.00
Gesetzliche Sozialhilfe LA (Anteil Dornach)	328.70	2'274'600.00	350.00	2'436'000.00	21.30	161'400.00
Sozialadministration LA (An- teil Dornach)	73.95	511'800.00	76.00	529'000.00	2.05	17'200.00
Zwischentotal	1'040.10	7'197'500.00	1'127.45	7'847'500.00	87.35	608'000.00
Ambulanten Pflegekosten inkl. Spitex	<i>Effektive Kosten</i>	845'000.00	<i>Effektive Kosten</i>	985'500.00	-	140'500.00
Total		8'042'492.00		8'833'000.00	87.35	748'500.00

Die Entwicklung der Kosten seit dem Jahr 2016 zeigt einen Anstieg von rund CHF 320.00 pro Einwohner:in. Auch die Einwohnerzahl hat sich in dieser Zeit um rund 220 Personen erhöht. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Kosten aufgrund von kantonal verpflichtenden Vorgaben im Bereich Gesundheit und Soziales um rund CHF 2.4 Mio. über die letzten 10 Jahre.



Eine weitere massgebliche Veränderung im Transferaufwand bildet die Zunahme der Abgabe an den öffentlichen Verkehr um TCHF 163, welche anhand der Anzahl Halte berechnet wird. Mit dem Fahrplanwechselwechsel per Dezember 2025 kommen die neuen Buskonzepte zum Einsatz. Um die S-Bahn Anschlüsse weiterhin zu gewährleisten, wird einerseits die Linie 66 (Ortsbus) verdichtet. Zudem werden zwei separate Buslinien nach Gempen-Liestal und Hochwald-Seewen eingeführt. Dadurch verbessert sich die ÖV-Anbindung für Dornach.

Diverse Einnahmen und Erträge

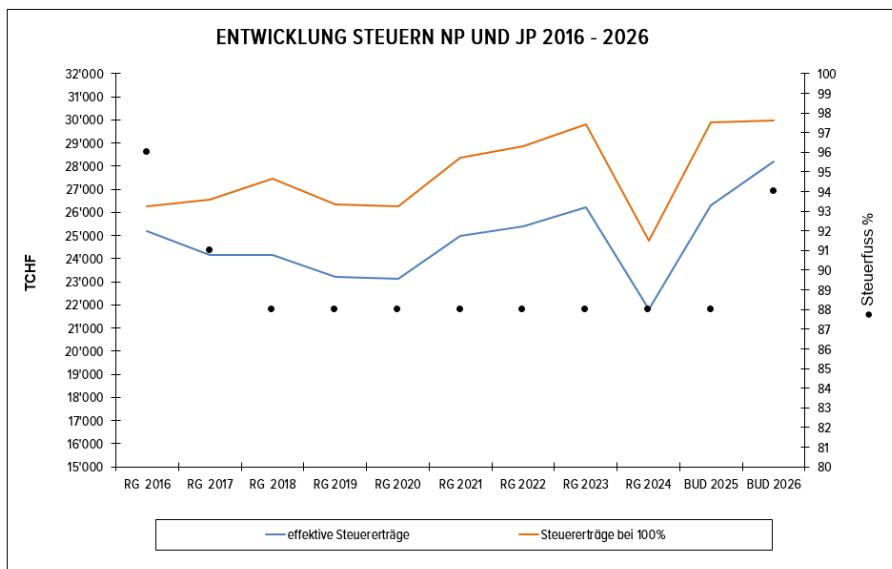
Durch das totalrevidierte Gebührenreglement konnten die Einnahmen an diversen Positionen erhöht und kostendeckend budgetiert werden. Folgende Positionen haben sich gegenüber dem Budget 2025 massgeblich verändert:

- Umsetzung Parkierungsreglement (TCHF +60): Gemäss heutigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass das neue Parkierungsreglement Mitte 2026 in Kraft tritt. Aus diesem Grund wurden die Einnahmen ab August 2026 ins Budget aufgenommen.
- Aktivierung Eigenleistung (TCHF +53): Lohnaufwände, welche in der Bauverwaltung für die Projektleitungen entstehen, sollen über entsprechende Projektkredite der Investitionsrechnung abgerechnet werden.
- Feuerwehrersatzabgabe (TCHF +32): Bereits im letzten Jahr konnte das Budget durch die Erhöhung des Minimums und Maximums leicht erhöht werden. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass die Abgaben leicht höher ausfallen werden als im Vorjahresbudget angenommen.
- Baubewilligungsgebühren (TCHF +30): Unter der Annahme einer ähnlich hohen Bautätigkeit im Jahr 2026, wie im 2025, wurden fürs Budget 2026 die bisherigen Einnahmen 2025 hochgerechnet.
- Wegfall der Neubewertungsreserve (TCHF -1'353)
- Wegfall der Mieteinnahmen im Treff 12 (TCHF -32)

Gemeindesteuern

Das Budget der Steuererträge wurde auf Basis des letzten Jahresabschlusses (2024) sowie der aktuellen Rechnungsstellung des Vorbezugs 2025 berechnet. Diese prognostizierten Steuererträge wiederum wurden mit regionalen ökonomischen Konjunkturfaktoren auf das Jahr 2026 hochgerechnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Steuererträge bzw. des Steuerfusses (Punkte) seit 2016. Im Geschäftsjahr 2024 haben Einmaleffekte den Ertrag negativ beeinflusst, unter anderem in Zusammenhang mit der Umstellung auf den Einheitsbezug. Um die jeweiligen Jahre miteinander vergleichen zu können, wurde die orange Linie hinzugefügt, welche die Steuererträge bei gleichbleibendem Steuerfuss (100%) abbildet. Dadurch ist die Entwicklung der Steuerkraft ersichtlich.



Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren ist eine Steuererhöhung notwendig. Der Gemeinderat hat sich intensiv mit unterschiedlichen Varianten beschäftigt. Die entsprechenden Erläuterungen sowie mögliche Szenarien sind im Abschnitt «mögliche finanzielle Entwicklung 2026-2051» aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Budget wird eine Erhöhung für die natürlichen Personen um 6% (von 88% auf 94%) beantragt. Für die juristischen Personen soll der Steuerfuss bei 88% bleiben. Die beantragte Erhöhung bringt insgesamt eine Ergebnisverbesserung um TCHF 1'654. Diese Summe unterteilt sich in rund TCHF 1'559 Steuereinnahmen von natürlichen Personen und rund TCHF 95 höhere Kapital- und Grundstücksgewinnsteuereinnahmen.

Ein Steuerfussprozent generiert Einnahmen von rund TCHF 285 auf den Vorbezugsrechnungen und hat somit in diesem Umfang direkten Einfluss auf das Budget 2026. Davon entsprechen rund TCHF 10 Erträgen juristischer Personen, welche bei gleichbleibendem Steuerfuss nicht zum Tragen kommen werden.

Sobald zusätzlich die definitiven Veranlagungen der Vorjahre mit dem neuen Steuersatz verrechnet werden, wird – bei gleichbleibendem Steuersubstrat – mit Mehreinnahmen von insgesamt rund TCHF 305 pro Steuerprozent gerechnet. Dies dürfte in ca. 2 Jahren der Fall sein.

Die Auswirkungen für die einzelnen Steuerpflichtigen liegen im Median bei knapp CHF 200.00 pro Jahr. Für die Hälfte der Steuerpflichtigen erhöht sich die Steuerbelastung somit um weniger als CHF 200.00 pro Jahr. Für weitere 25% der Steuerpflichtigen geht es um eine Erhöhung um maximal CHF 400.00/Jahr. Für die nächsten 15% der Steuerpflichtigen geht es um eine Erhöhung um maximal CHF 800.00/Jahr. Nur 10%

der Steuerpflichtigen, welche ein steuerbares Einkommen von mehr als CHF 170'000.00 haben, werden mit mehr als CHF 800.00/Jahr belastet.

Kantonales Ranking

Mit einem Steuerfuss von 94% würde Dornach voraussichtlich weiterhin in den Top 5 der Solothurner Gemeinden verbleiben und um über 20 Prozentpunkte unter dem kantonalen Durchschnitt (2025: 117.4%) liegen. Der Median der Gemeindesteuern über den gesamten Kanton liegt bei 120%.

Der Mittelwert im Dorneck liegt aktuell (ohne Berücksichtigung von Dornach) bei 120%. Daher ist es nahe-liegend, dass Dornach im Vergleich zu den umliegenden solothurnischen Gemeinden, auch mit einer Steuererhöhung, weiterhin attraktiv bleibt (vgl. auch beiliegender Steuervergleich).

Auch über die Kantonsgrenze hinaus wird Dornach konkurrenzfähig bleiben. Dies zeigt der aktuelle Ver-gleich mit den Nachbarsgemeinden im Kanton Basel-Landschaft. In der Beilage sind einige Fallbeispiele zusammengestellt, um eine grobe Übersicht zu geben. Die Daten basieren auf den aktuellen Steuersätzen des Jahres 2025 und zeigen die gesamte Steuerbelastung (Bund-, Kanton-, und Gemeindesteuern).

Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen

GGA-Anlage Ertragsüberschuss CHF 169'300.00

Das Budget der Spezialfinanzierung Grossgemeinschaftsanennenanlage bewegt sich in etwa auf dem Vorjahresniveau. Gegenüber dem Vorjahresbudget wurde insbesondere der Unterhalt übrige Tiefbauten um TCHF 18 reduziert.

Die Investitionsrechnung weist geplante Bruttoausgaben in der Höhe von CHF 66'600.00 aus. Diese be-inhalten technische Instandhaltungen der bestehenden Strassenprojekte.

Wasserversorgung Aufwandsüberschuss CHF - 82'000.00

Trotz Reduktion bei den Unterhaltspositionen, liegt das Budget 2026 der Spezialfinanzierung der Wasser-versorgung rund TCHF 76 unter dem Vorjahresbudget. Aufgrund der Nettoinvestitionen der Leitungssanie- rungen von Total CHF 2'039'700.00 (u.a. Benedikt Hugi-Weg, Reservoir Grossacker, Grundackerstrasse), erhöhen sich die Abschreibungen um rund CHF 22'000.00. Hinzu kommt, dass die Aufwände des Werk-hofpersonals nach effektivem Aufwand der Spezialfinanzierung belastet werden. Dies spiegelt sich ins-be sondere im Lohnaufwand (TCHF 45) wider. Die Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände liegen zudem knapp TCHF 100 über dem Vorjahresbudget.

Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt neben den Wassergebühren durch Anschlussbeiträge und Subventionen der Gebäudeversicherung. Dank des vorhandenen Eigenkapitals steht die Wasserversor-gung aktuell noch solide da. Bei dem geplanten Investitionsvolumen in den nächsten Jahren wird jedoch eine Überprüfung der Gebührenhöhen erfolgen müssen.

Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss CHF 248'800.00

Die Aufwendungen und Erträge der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau. Gegenüber dem Budget 2025 haben sich die Unterhaltskosten im Tiefbau um TCHF 10 und die Dienstleistungen Dritter um TCHF 5 reduziert.

Im Budgetjahr 2026 sind Nettoinvestitionen von CHF 1'857'300.00 für Sanierung und Ersatz von Werklei-tungen geplant. Diese setzen sich aus diversen Sanierungen der Abwasserleitungen (u.a. Sauberwasser-leitung Birsweg und Bruggweg, Dorneckstrasse) und dem Investitionsanteil von Dornach für den Ausbau der ARA Birs zusammen.

Abfallbeseitigung Ertragsüberschuss CHF 55'900.00

Durch die Revision des Abfallreglements weist die Spezialfinanzierung einen Ertragsüberschuss von CHF 55'900.00 aus, was fast identisch zum Vorjahresbudget ist. Nach einem halben Jahr, in dem das revidierte Abfallreglement zur Anwendung kommt, zeichnet sich ab, dass die Erlöse beim Ramstel im 2025 zu positiv budgetiert wurden. Die Verkäufe wurden deshalb im Budget 2026 um gut TCHF 46 reduziert. Diese Mindereinnahmen können jedoch voraussichtlich durch Einsparungen bei den Dienstleistungen Dritter (TCHF -27) sowie im Unterhalt (-15) kompensiert werden.

Erläuterungen zur Sozialregion Dorneck

Das Budget der Sozialregion Dorneck ist Bestandteil des Budgets der Gemeinde Dornach. Durch die HRM2-Vorgaben verteilt sich dieses über mehrere Kostenstellen:

- 5316 AHV-Zweigstelle
- 5720 gesetzliche wirtschaftliche Hilfe; Sozialhilfe
- 5726 Sozialregion; Verwaltungskosten
- 5730 Asylwesen; Asyl- und Flüchtlingswesen
- 5790 Fürsorge übrige

Diese Bereiche zeigen das Budget für den Betrieb der 11 Vertragsgemeinden umfassenden Sozialregion Dorneck mit über 21'400 Einwohnerinnen und Einwohnern auf.

Für alle Gemeinden zusammen fallen betreffend AHV-Zweigstelle (Funktion 5316) Aufwände von TCHF 133 an. Dornach erhält vom Kanton TCHF 122 sowie von anderen Sozialregionsgemeinden TCHF 6, so dass der gemeindeeigene Anteil noch TCHF 5 ausmacht.

Auch betreffend Sozialhilfe (Funktion 5720) verhält es sich ähnlich. Für alle Gemeinden zusammen fallen Aufwände von CHF 11 Mio. an. Dornach erhält vom Kanton sowie von den anderen Sozialregionsgemeinden insgesamt CHF 8.8 Mio., so dass der gemeindeeigene Anteil CHF 2.5 Mio. ausmacht.

Betreffend Sozialregion (Funktion 5726), was Verwaltungs- und Sozialadministrationskosten sind, gilt es festzuhalten, dass sich dort Aufwand und Ertrag die Waage halten. Dies, da der auf Dornach entfallende Anteil in der Funktion 5790 verbucht wird. Es handelt sich um CHF 1.5 Mio. (TCHF 529 Lastenausgleich Sozialadministration + TCHF 928 Verwaltungskosten Sozialregion).

Im Bereich des Asylwesens (Funktion 5730) halten sich Aufwand und Ertrag fast die Waage. Der Ertrag ist um TCHF 142 höher, als der Aufwand.

Insgesamt verbleiben bei Dornach somit im Bereich Sozialhilfe und Asylwesen netto Aufwände von CHF 3.8 Mio.

Die Richtwerte des VSEG und des Kantons für den Lastenausgleich und die Sozialadministration sind höher angesetzt als im Budget 2025. Obwohl mit einem leichten Rückgang der Fallzahlen gerechnet wird, steigen die Kosten für die Gemeinden bzw. die Sozialregionen insbesondere aufgrund der Überwälzung der IPV (individuelle Prämienverbilligung) erneut an.

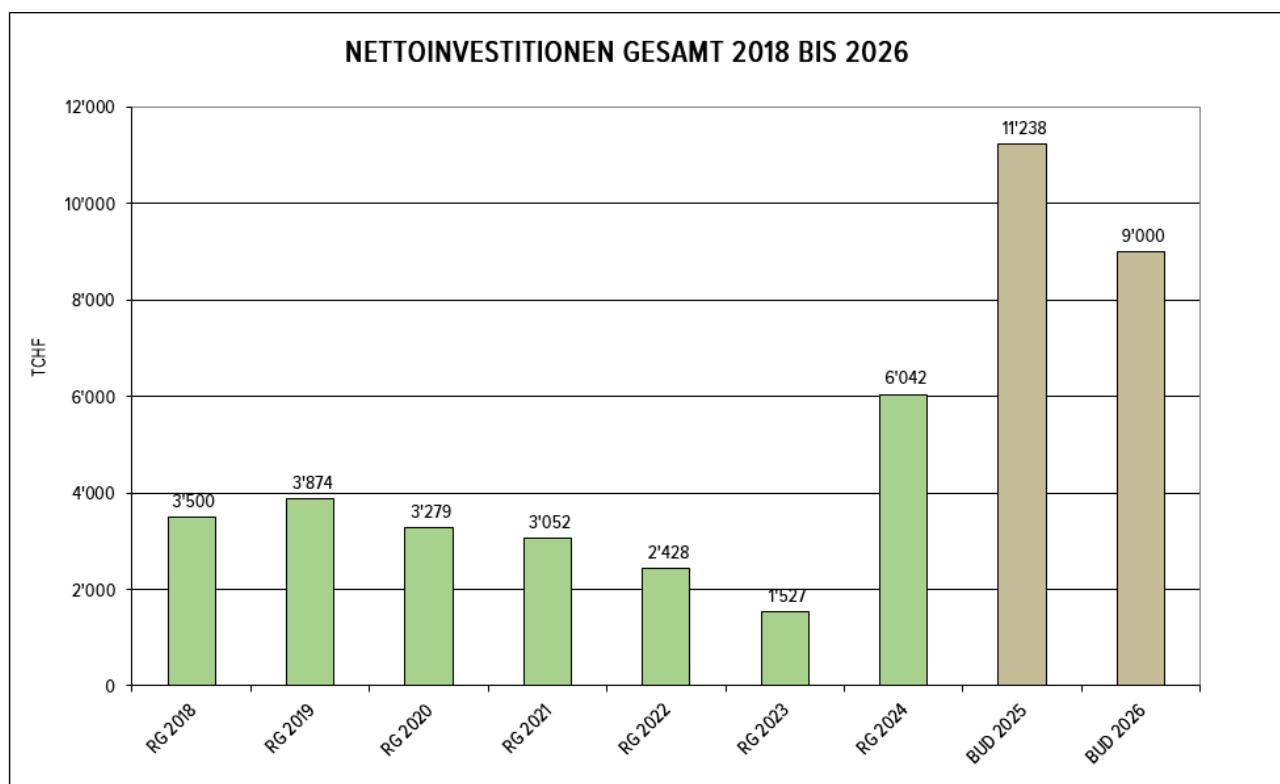
Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2026 weist geplante Nettoinvestitionen von CHF 9.0 Mio. aus. Die Investitionsrechnung basiert auf dem Mehrjahresinvestitionsplan (MJIP) der Gemeinde und den von der Gemeindeversammlung bewilligten Projekten.

Folgende Investitionen sind zur Umsetzung im 2026 geplant (Vgl. Beilage Budget 2026, ab Seite 58):

- Grundackerstrasse und Gotthärdli inkl. Werkleitungen: TCHF 1'517
- Sanierungen und Projektierungskosten für diverse gemeindeeigene Liegenschaften (u.a. Garde-robengebäude Glunge, Jugendhaus, Asylunterkunft, Werkhof): TCHF 1'384
- Benedikt Hugi-Weg inkl. Werkleitungen: TCHF 961
- Dorneckstrasse inkl. Werkleitungen: TCHF 1'270
- Investitionen und Planungskosten in Schulgebäude, inkl. Kauf von Schulprovisorien: TCHF 728
- Neubau Sauberwasserleitung Birsweg bis Bruggweg unter SBB: TCHF 560
- Reservoir Grossacker: TCHF 480
- Diverse weitere Strassenprojekte inkl. Werkleitungen: TCHF 1'235
- Erneuerung der Strassenbeleuchtung: TCHF 450
- Initialkosten Parkraumbewirtschaftung (Signalisationen): TCHF 155
- Heizzentrale Speicher Schulhaus Brühl TCHF 185
- Behindertengerechte Bushaltestellen: TCHF 100

Die Erfolgsrechnung wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung des jeweiligen Projektes mit den entsprechenden Abschreibungen nach Nutzungsdauer belastet.



Von den geplanten Nettoinvestitionen von CHF 9'000'400.00 gehen CHF 3'963'600.00 zu Lasten der unterschiedlichen Spezialfinanzierungen. Die Aufteilung sieht wie folgt aus:

- Nettoinvestitionen Steuerhaushalt: CHF 5'036'800.00
- Nettoinvestitionen Wasserversorgung: CHF 2'039'700.00
- Nettoinvestitionen Abwasserbeseitigung: CHF 1'857'300.00
- Nettoinvestitionen GGA: CHF 66'600.00

Blick in die Zukunft

Kommende Grossprojekte / Investitionen 2027-2035

Nebst den geplanten Investitionen im Jahr 2026 zeigt die Mehrjahresinvestitionsplanung bis 2035 ein Investitionsvolumen von rund CHF 126 Mio. Hiervon gehen rund CHF 28 Mio. zu Lasten der jeweiligen Spezialfinanzierungen. Rund CHF 100 Mio. sollen über den Steuerhaushalt finanziert werden. Dies beinhaltet unter anderem folgende Projekte:

- Erneuerung Schulstandort Sekundarstufe Bruggweg: CHF 41 Mio. (Fertigstellung 2032)
- Schulhaus Brühl inkl. Tagesstruktur: CHF 35 Mio. (Fertigstellung 2029)
- Diverse Strassensanierungen (ohne Spezialfinanzierungen): CHF 13 Mio.
- Neubau Feuerwehrmagazin und Werkhof: CHF 10.5 Mio. (wobei das bestehend Grundstück für CHF 14 Mio. verkauft werden soll)
- Erneuerung/Sanierung Treff 12: CHF 10 Mio.
- Ersatz diverser Feuerwehr- und Werkhoffahrzeuge: CHF 2 Mio.
- Ersatz Jugendhaus: CHF 1.7 Mio.



Finanzplan 2026-2030

Die Investitionen der nächsten 5 Jahre wurden in den beiliegenden Finanzplan 2026-2030 aufgenommen. Nebst den anfallenden Investitionsausgaben wurde der Finanzplan unter Annahme folgender Parameter erstellt:

- Anstieg Einwohnerzahl: jährlich 1%
- Wachstum Steuerkraft: jährlich 2%
- Anstieg Personalaufwand: jährlich 2.5%
- Steigerung Transferaufwand und -ertrag (u.a. Gesundheitskosten): jährlich 2%
- Steigerung restliche Kosten: jährlich 1%
- Steuerfuss:
 - 2026: 94%
 - 2027: 98%
 - Ab 2028: 100%

Nebst den genannten Parametern wurden Mehrwertabschöpfungen in den Jahren 2028 bis 2032 von insgesamt CHF 11 Mio. angenommen. Gleichzeitig wurden mögliche Veräusserungen von bestehendem Finanzvermögen im Umfang von total CHF 17 Mio. – verteilt auf die Jahre 2026 bis 2035 – einkalkuliert sowie ein möglicher Verkauf des GGA-Netzes.

Mögliche finanzielle Entwicklung 2026 - 2051 mit unterschiedlichen Szenarien

Da in den nächsten 5 bis 7 Jahre die Schulhausbauten geplant sind, welche Dornach in eine hohe Neuverschulung bringen werden, wurde intern eine langfristige Prognose bis ins Jahr 2051 vorgenommen.

Hierbei wurde – im Gegensatz zum standardmässigen Finanzplan nach kantonalem Muster – nur der allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) beplant, wobei der Investitions- und Finanzierungsbedarf der Spezialfinanzierungen berücksichtigt wurde. Die oben genannten Parameter wurden grundsätzlich über die gesamte Planungsperiode beibehalten. Einige Einmalfaktoren (u.a. Anstieg des Lohnaufwands der Lehrpersonen infolge 4-zügiger Klassen im Jahr 2040 oder Zunahme der Einwohnerzahl im 2031/2032 durch die Realisierung des HIAG-Areals) wurden zusätzlich berücksichtigt.

Durch die sehr lange Planungsperiode nimmt die Zuverlässigkeit der Annahmen in den späteren Jahren deutlich ab. Ab 2036 wurde mit einer pauschalen Nettoinvestition von jährlich 5 Millionen gerechnet.

In den nachfolgenden Varianten wurde jeweils mit derselben Ausgangslage (Teuerung, Steuerkraft, Einwohnerentwicklung etc.) gerechnet. **Die Steuersätze ab 2027 werden dabei als unverbindliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt**, weil die jeweilige Entscheidung von Jahr zu Jahr an der Gemeindeversammlung erfolgt. Die Kalkulation wurde unter der Annahme der heutigen Ausgangslage erstellt. Jegliche Veränderung (z.B. gesetzliche Vorgaben, Projektverschiebungen, massgebliche Änderung des Steuersubstrat) kann Auswirkung auf die Erhöhung resp. Reduktion des Steuersatzes haben.

Sowohl der Gemeinderat, als auch die Finanzkommission kommen zum Schluss, dass der Steuerfuss in den nächsten zwei, drei Jahren in der Grössenordnung von 100% zu liegen kommen muss, damit die Finanzierung der Investitionen (insbesondere der Schulhausbauten) tragbar ist (vgl. Stellungnahme Finanzkommission und Antrag Gemeinderat).

Infolgedessen wurden für die kommenden Jahre primär zwei Varianten mit unterschiedlichen Steuererhöhungen für die natürlichen Personen erarbeitet, wobei der Gemeindeversammlung fürs 2026 ein Haupt- und Eventualantrag unterbreitet werden (vgl. nachfolgende Seite – Variante 1 und Variante 2). Für die juristischen Personen soll der Steuerfuss bei 88% bleiben.

Die wichtigsten Kennzahlen, welche massgebend für die Beurteilung sind, werden hier kurz erläutert:

Nettoschuld: Basis für die Berechnung der Nettoschuld pro Einwohner:in. Die Nettoschuld berechnet sich durch das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens.

Nettoverschuldung pro Einwohner:in: Die Nettoschuld pro Einwohner:in wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Eine Pro-Kopf-Verschuldung von über CHF 5'000.00 gilt als sehr hohe Verschuldung und wird folglich durch das Amt für Gemeinden überwacht.

Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.

Variante 1: 6%, 4%, 2% - mit dem Hauptantrag von 94% für natürliche Personen fürs Budget 2026

2026: + 6% = 94%

2027: + 4% = 98%

Ab 2028: + 2% = 100%



Die Kurve der Nettoverschuldung zeigt den Anstieg während 10 Jahren. Danach kann das aufgenommene Fremdkapital stetig abgebaut werden.

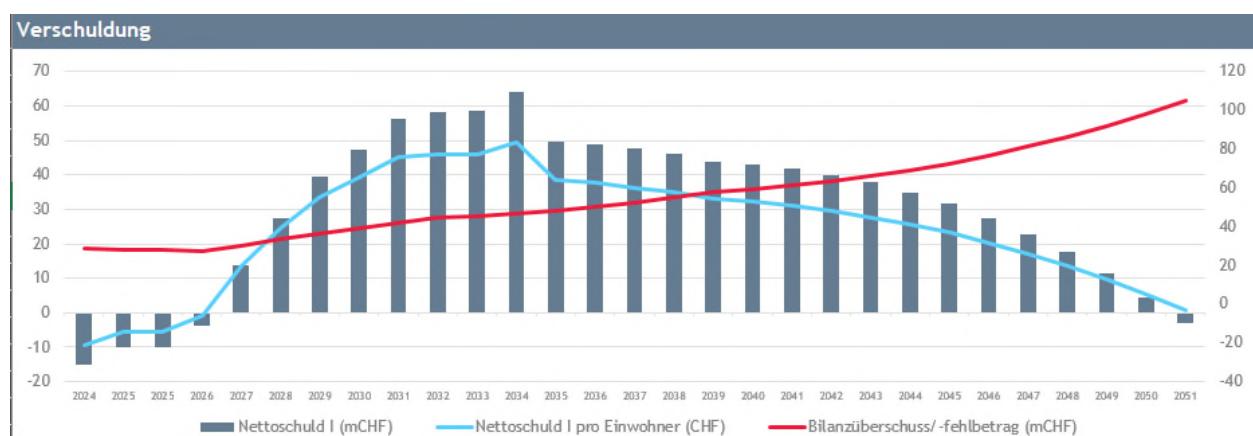
- Anstieg der Nettoverschuldung auf bis zu CHF 63 Mio. im Jahr 2034
- Die Nettoverschuldung pro Einwohner:in liegt während rund 13 Jahren (2029-2041) über dem Grenzwert von CHF 5'000.00
- Reduktion dieses Wertes ab dem Jahr 2035 (2034 = CHF 8'230.00/Einwohner:in)
- Der Selbstfinanzierungsgrad sollte ab dem Jahr 2036 über 100% liegen
- Erwartetes Jahresergebnis 2026: TCHF -401

Variante 2: 4%, 4%, 4% - mit dem Eventualantrag von 92% für natürliche Personen fürs Budget 2026

2026: + 4% = 92%

2027: + 4% = 96%

Ab 2028: + 4% = 100%



Da ausser dem Steuerfuss in den Jahren 2026 und 2027 dieselben Annahmen getroffen wurde, sieht die Kurve der Variante 2 ähnlich aus, wie diejenige der Variante 1 .

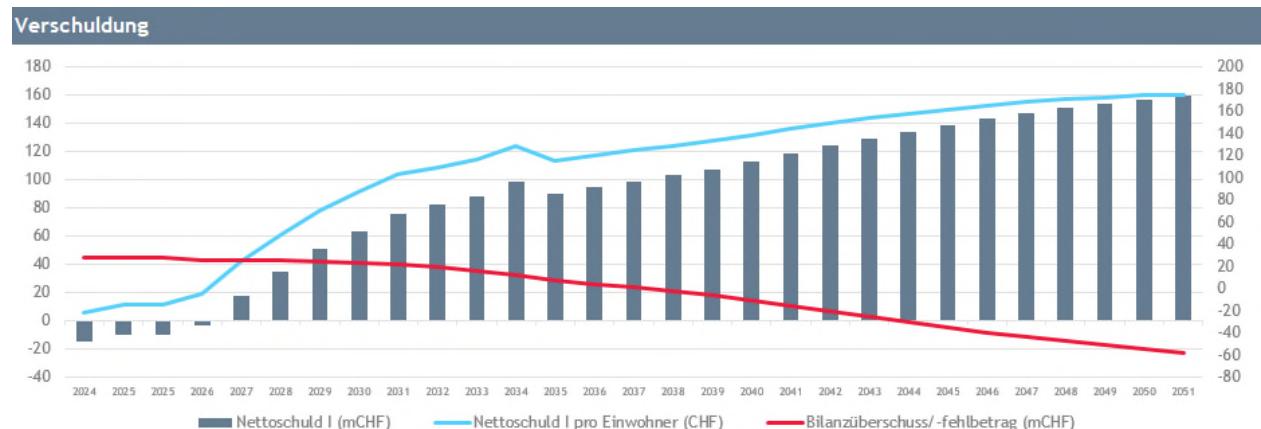
Durch die spätere Erhöhung fallen die Jahresergebnisse in den ersten Jahren leicht schlechter aus, wodurch eine frührere und leicht höhere Verschuldung resultiert, was zudem zu einer höheren Zinslast führen wird.

- Anstieg der Nettoverschuldung auf bis zu CHF 64 Mio. im Jahr 2034

- Die Nettoverschuldung pro Einwohner:in liegt während rund 13 Jahren (2029-2041) über dem Grenzwert von CHF 5'000.00
- Reduktion dieses Wertes ab dem Jahr 2035 (2034 = CHF 8'320.00/Einwohner:in)
- Der Selbstfinanzierungsgrad sollte ab dem Jahr 2036 über 100% liegen
- Erwartetes Jahresergebnis 2026: TCHF -952

Zur Übersicht werden nachfolgend drei weitere Varianten aufgezeigt, wie sich die Finanzlage ohne Steuererhöhung bzw. mit nur einer niedrigen Steuererhöhung bzw. ohne Entwicklung des Wydeneck-Areals zum HIAG-Areal in den nächsten Jahren entwickeln würde.

Finanzlage ohne Steuererhöhung



Folgen bei gleichbleibendem Steuerfuss von 88%:

- Anstieg der Nettoverschuldung auf bis zu CHF 160 Mio., ohne Aussicht auf Tilgungsmöglichkeit.
- Die Nettoverschuldung pro Einwohner:in ist bereits ab dem Jahr 2029 über dem Grenzwert von CHF 5'000.00.
- Der Bilanzüberschuss wäre spätestens im Jahr 2038 vollständig aufgebraucht.

Finanzlage mit nur einer niedrigen Steuererhöhung, d.h. 3%, 3%

2026: + 3% = 91%

Ab 2027: + 3% = 94%



Mit einem Steuerfuss von 94% wäre die Finanzierung der Investitionen knapp tragbar, wenn das Schulhaus Bruggweg nicht realisiert würde. Die Nettoschuld könnte aber nur sehr geringfügig abgetragen werden.

Mit der Realisierung des Schulhauses Bruggweg, drei Jahre später (Bauphase 2032-2035), als aktuell geplant, sehen die Kennzahlen (vgl. Grafik oben) wie folgt aus:

- Anstieg der Nettoverschuldung auf bis zu CHF 83 Mio. im Jahr 2046
- Ab Baubeginn des Schulhaus Bruggweg liegt die Nettoschuld pro Einwohner:in deutlich über CHF 5'000.00 (bis zu CHF 9'600.00)
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt frühestens im Jahr 2047 über 100%

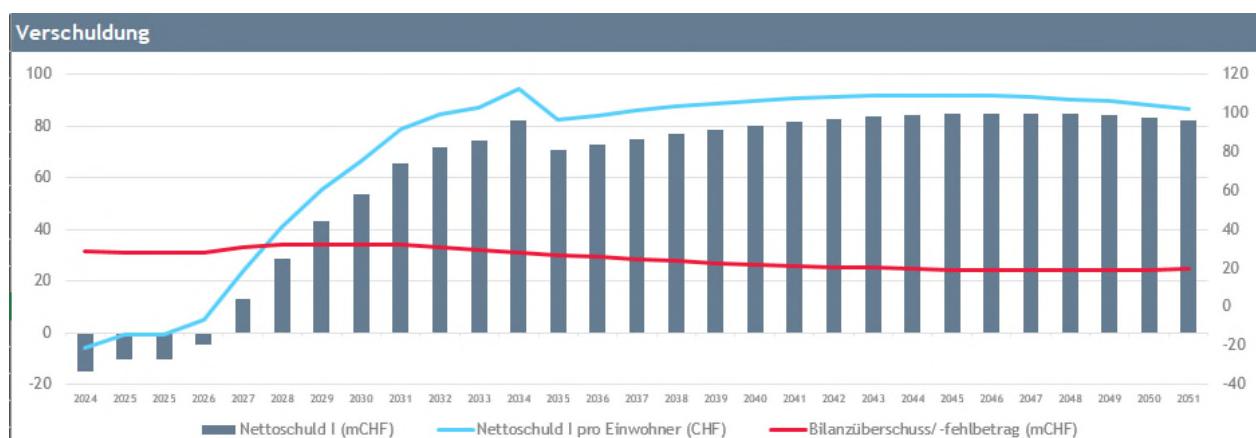
Fazit: Für die Realisierung des Schulhaus Bruggweg ist ein Steuerfuss von 94% nicht ausreichend, egal, wann mit dessen Bau begonnen würde.

Finanzlage ohne Entwicklung des Wydeneck-Areals zum HIAG-Areal – auf Basis Hauptantrag

2026: + 6% = 94%

2027: + 4% = 98%

Ab 2028: + 2% = 100%



Sollte die Entwicklung des HIAG-Areals nicht wie geplant realisiert werden können (beispielsweise aufgrund eines Rückzugs der HIAG im Zusammenhang mit einer Nicht-Realisierung der Haltestelle Apfelsee), hätte dies erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplan. Im Sinne eines möglichen worst-case wird diese Entwicklung auch aufgezeigt.

Dem obigen Szenario liegen folgende geänderten Parameter zugrunde:

- Anstieg Einwohnerzahl um lediglich 0.57% jährlich (Durchschnitt der letzten 10 bzw. 20 Jahre)
- Wegfall der Einmaleffekte:
 - weder stärkerer Anstieg der Steuereinnahmen juristischer Personen
 - noch 4-zügige Klassen auf der Ausgabenseite
- Wegfall 10 Mio. Mehrwertabschöpfung
- Wegfall Investitionsausgabe S-Bahnhaltestelle Apfelsee von TCHF 390

Auf den Finanzplan hätte dies folgende Auswirkungen:

- Durch das geringere Einwohnerwachstum steigen die Steuereinnahmen deutlich weniger an.
- Anstieg der Nettoverschuldung auf bis zu CHF 85 Mio. im Jahr 2047.
- Die Nettoverschuldung pro Einwohner:in steigt auf bis zu CHF 10'900.00.
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt frühestens im Jahr 2047 knapp über 100%.

Erst ab dem Jahr 2048 wären Ertragsüberschüsse zu erwarten, dadurch wären in diesem Szenario kaum Amortisierungsmöglichkeiten vorhanden.

Fazit: Im Falle einer Zukunft Dornachs ohne Entwicklung des Wydeneck-Areals zum HIAG-Areal müsste von Investitionen abgesehen oder diese redimensioniert werden. Andernfalls müsste der Steuerfuss auf über 100% angehoben werden.

Politische Bewertung

Bereits in den vergangenen Jahren konnten die Nettoinvestitionen nicht durch das betriebliche Ergebnis finanziert werden. Schaut man auf die Veränderung der flüssigen Mittel in Zusammenhang mit dem Investitionsvolumen, wird klar, dass die Investitionen bereits seit Jahren nur aus den bestehenden Reserven finanziert werden konnten. Seit dem Jahr 2022 mussten bereits CHF 9 Mio. Fremdkapital aufgenommen werden. Durch die höheren Investitionsvorhaben in den nächsten Jahren wird die Aufnahme von weiterem Fremdkapital unumgänglich sein.

Jahr	Operatives Ergebnis	Betriebliches Ergebnis	Netto-investitionen	Veränderung Flüssige Mittel	Bemerkung
2024	-3'067	-3'452	8'060	-1'737	Aufnahme Fremdkapital von CHF 7 Mio.
2023	-182	-537	1'527	-1'436	
2022	454	76	2'428	-2'913	Aufnahme Fremdkapital von CHF 2 Mio.
2021	1'367	574	3'052	-1'897	Aufwertung Finanzvermögen um TCHF 362
2020	-1'427	-1'665	3'279	-4'608	
2019	-666	-847	3'874	4'409	Auflösung Festgeldanlage von CHF 6 Mio.

In Bezug auf die verschiedenen aufgezeigten Szenarien ist wichtig, dass diese nicht als fixe Wahrheit verstanden werden dürfen, sondern als andauernd zu überprüfende und anzupassende Planungsinstrumente. Der Gemeinderat und die Verwaltung bleiben deshalb weiterhin in der Pflicht, Optimierungsmöglichkeiten und weiteres Sparpotenzial zu identifizieren und umzusetzen. Für die bevorstehenden Investitionen, insbesondere im Bildungsbereich, ist es wichtig, die Gemeinde in einem finanziell gesunden Zustand zu erhalten. Gemäss der vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie gilt es, mit dem Erarbeiten von Überschüssen die Selbstfinanzierung zu stärken und zugleich einen attraktiven Steuerfuss zu bewahren. Mit dem für 2026 beantragten Steuerfuss gehört Dornach weiterhin zu den fünf steuergünstigsten Gemeinden des Kantons Solothurn und bleibt auch im Vergleich mit den Nachbargemeinden wettbewerbsfähig (vgl. Beilage). Mit dem Belassen des Steuerfusses für juristische Personen möchte der Gemeinderat das Signal setzen, dass ihm das Gewerbe in Dornach sehr wichtig ist und dass er die Ansiedlung von Unternehmen in wertschöpfungsintensiven Bereichen unterstützt.

Stellungnahme Finanzkommission und Antrag Gemeinderat

Die Finanzkommission war eng in den Budgetprozess eingebunden und hat sich an mehreren Sitzungen mit dem Budget 2026 sowie dem Finanzplan auseinandergesetzt. Einstimmig unterstützt sie den Budget-Antrag des Gemeinderates mit der vorgesehenen Steuerfusserhöhung um 6%. Die Finanzkommission ist zudem der Auffassung, dass der Steuerfuss schlussendlich bei ca. 100% zu liegen kommen muss (mit mehreren Steuererhöhungen in den unmittelbar folgenden Jahren). Zudem ist sie der Auffassung, dass die Investitionen überprüft werden müssen. Ohne dies werde die Nettoverschuldung pro Einwohner:in während zu vieler Jahre über dem Grenzwert von CHF 5'000.00 liegen.

Der Gemeinderat hat das Budget an zwei Klausuren mit der Verwaltung erarbeitet, die nachfolgenden Anträge an der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2025 und die vorliegenden Erläuterungen an der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2025 beschlossen.

ANTRAG

//: Die Gemeindeversammlung beschliesst das Budget 2026 mit folgenden Eckpunkten:

1. Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand	CHF	58'702'700.00
Gesamtertrag	CHF	58'301'500.00
Aufwandsüberschuss	CHF	401'200.00

2. Investitionsrechnung:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'514'400.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	514'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	9'000'400.00

3. Spezialfinanzierungen

GGA: Ertragsüberschuss	CHF	169'300.00
Wasserversorgung: Aufwandüberschuss	CHF	82'000.00
Abwasserbeseitigung: Ertragsüberschuss	CHF	248'800.00
Abfallbeseitigung: Ertragsüberschuss	CHF	55'900.00

4.a Hauptantrag: Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	94%	der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	88%	der einfachen Staatssteuer

4.b Eventualantrag: Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	92%	der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	88%	der einfachen Staatssteuer

5. Die Feuerwehrersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

(Minimum CHF 40.--/ Maximum CHF 800.--)	9.60%	der einfachen Staatssteuer
---	-------	----------------------------

6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

7. Der Finanzplan 2026-2030 wird zur Kenntnis genommen.

Beilagen:

- Budget 2026 – Kurzversion
- Vergleich Steuerbelastung
- Finanzplan 2026-2030

Vergleich Steuerbelastung

Ausgangslage	Einkommen/ Vermögen	Dornach 2025	Baselland			Solothurn		
			Reinach	Arlesheim	Aesch	Breitenbach	Hochwald	Gempen
Verheiratet 1 Kind	105'000.00 100'000.00	8'644.00 8'893.14	7'987.00	7'629.00	8'058.00	9'782.00	9'807.00	9'848.00
	200'000.00 1'000'000.00	33'268.00 34'096.48	37'441.00	35'948.00	37'740.00	36'820.00	37'135.00	37'273.00
Verheiratet ohne Kinder	105'000.00 100'000.00	11'042.00 11'349.02	9'783.00	9'364.00	9'867.00	12'422.00	12'475.00	12'526.00
	200'000.00 1'000'000.00	36'491.00 37'381.52	39'950.00	38'396.00	40'262.00	40'301.00	40'646.00	40'795.00
Einzelperson ohne Kinder	100'000.00 100'000.00	14'752.00 15'158.77	15'791.00	15'107.00	15'928.00	16'497.00	16'651.00	16'718.00
	150'000.00 500'000.00	28'214.00 28'937.89	32'345.00	31'018.00	32'610.00	31'280.00	31'591.00	31'713.00
Einzelperson 1 Kind, Alleinerziehnd	60'000.00 100'000.00	1'677.00 1'728.48	904.00	860.00	913.00	1'942.00	1'917.00	1'926.00
	130'000.00 200'000.00	14'526.00 14'924.66	14'371.00	13'758.00	14'494.00	16'238.00	16'387.00	16'454.00
Verheiratet Pensioniert	80'000.00 100'000.00	7'951.00 8'175.59	6'668.00	6'378.00	6'725.00	8'987.00	8'999.00	9'036.00
	80'000.00 1'000'000.00	9'679.00 9'957.59	10'215.00	9'753.00	10'307.00	10'940.00	10'979.00	11'025.00
Einzelperson Pensioniert	40'000.00 100'000.00	3'696.00 5'444.00	3'174.00	3'028.00	3'203.00	4'201.00	4'206.00	4'224.00
	40'000.00 1'000'000.00	5'607.70	7'163.00	6'824.00	7'231.00	6'176.00	6'208.00	6'236.00

Bemerkungen:

- Basis Steuerjahr 2025
- Gesamte Steuerlast (Bund-, Kanton-, und Gemeindesteuern)
- Berechnung gemäss Eidg. Steuerrechner: <https://swissstaxcalculator.estv.admin.ch>